

Bericht	Geschäftsbereich	Geschäftsbereich des Oberbürgermeisters
	Ressort / Stadtbetrieb	Ressort 000 - Büro OB
	Bearbeiter/in	Florian Kötter
	Telefon (0202)	563-5893
	Fax (0202)	563-8020
	E-Mail	florian.koetter@stadt.wuppertal.de
	Datum:	12.06.2019
	Drucks.-Nr.:	VO/0603/19 öffentlich
Sitzung am	Gremium	Beschlussqualität
19.06.2019	Ratskommission für die Vorbereitung der Wahl einer/eines neuen Beigeordneten der Stadt Wuppertal	Entgegennahme o. B.
Aufgabenprofil / Angebotseinholung einer Personalberatungsagentur		

Beschlussvorschlag

Der Bericht der Verwaltung wird ohne Beschlussfassung entgegengenommen. Auf dessen Grundlage wird das weitere Verfahren erörtert und festgelegt.

Unterschrift

Mucke

Bericht

Der Rat hat in seiner Sitzung am 25. Februar 2019 unter Punkt 4. der Drucksache VO/0126/19/1-Neuf. (Antrag der Fraktionen der CDU, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und Freie Wähler, seinerzeit AfW) zum Verfahren zur Besetzung der Stelle einer / eines neuen Beigeordneten mehrheitlich folgenden Beschluss gefasst:

„4. Der Rat der Stadt trifft die Entscheidung durch ein strukturiertes und transparentes Verfahren unter Beteiligung einer Personalberatungsagentur. Die Verwaltung wird beauftragt, Angebote geeigneter Personalberatungsfirmen vorzulegen. Dabei sollen nicht nur die Kosten, sondern auch die Referenzen berücksichtigt werden.“

Da die möglichen Auftragsinhalte der Personalberatungsagentur in der Beschlussfassung allgemein gehalten wurden, sind diese zunächst seitens der Ratskommission zu präzisieren, bevor die Verwaltung die nächsten, unten beschriebenen Schritte einleiten kann.

Diesbezüglich ist insbesondere auch festzulegen,

- ob sich die Beteiligung der Personalberatungsagentur darauf beziehen soll, dass die (aufgrund der Ausschreibung) eingehenden Bewerbungen gesichtet und darauf basierend die Ratskommission beraten werden soll
- oder ob die Personalberatungsagentur über diese beratende Tätigkeit hinaus eine eigene Akquise (Headhunter) vornehmen und auf diesem Wege weitere Bewerbungen in den Auswahlprozess einsteuern soll.

Sobald die Ratskommission das gewünschte Aufgabenprofil der Personalberatungsagentur festgelegt hat, kann die Verwaltung das Verfahren zur Angebotseinholung einleiten.

Anwendung findet dabei die UVgO (Unterschwelvenvergabeordnung), davon ausgehend, dass der Auftragswert (deutlich) unter dem EU-Schwellenwert von derzeit 221.000 Euro liegen wird.

Das Rechtsamt ist gebeten worden, das danach rechtssichere Verfahren aufzuzeigen und hat hierzu folgende Ausführungen gemacht (*kursiv gedruckt*):

„Sofern es sich bei einer Personalberatung um eine freiberufliche Leistung handeln würde, wäre der – vergaberechtlich günstige – Anwendungsbereich des § 50 UVgO eröffnet, der wie folgt lautet:

„Öffentliche Aufträge über Leistungen, die im Rahmen einer freiberuflichen Tätigkeit erbracht oder im Wettbewerb mit freiberuflich Tätigen angeboten werden, sind grundsätzlich im Wettbewerb zu vergeben. Dabei ist so viel Wettbewerb zu schaffen, wie dies nach der Natur des Geschäfts oder nach den besonderen Umständen möglich ist.“

Bei der Einordnung als freier Beruf hilft die Vorschrift des § 18 EStG, der einen Katalog an freien Berufen definiert, wobei die Personalberatung nicht darunter fällt. Dieser Katalog ist aber nicht abschließend. Als freie Berufe können auch ähnliche Berufe eingeordnet werden. Die Frage, ob die Personalberatung ein ähnlicher Beruf mit der Folge der analogen Anwendung des § 50 UVgO ist, ist nicht eindeutig zu beantworten. In einem Urteil des FG Köln vom 26.07.2017 (3 K 1384/15) wurde die Tätigkeit des Personalberaters z.B. nicht als freier Beruf gewertet, wobei betont wurde, dass es immer auf den Einzelfall ankommt! Laut Urteil des Bundesfinanzhofes (Urteil IV R 70/00) deutet die Vereinbarung von Honorarzahungen bei erfolgreicher Personalvermittlung darauf hin, dass nicht die Beratung, sondern die Vermittlung im Vordergrund steht, was für Gewerbe und gegen einen freien Beruf spräche.

Um sicher in einem korrekten Vergabeverfahren zu handeln, empfehle ich daher gemäß § 10 UVgO eine beschränkte Ausschreibung mit Teilnahmewettbewerb durchzuführen.

Die Vorgehensweise sieht dann grundsätzlich wie folgt aus:

1. *Öffentliche Aufforderung zur Abgabe von Teilnahmeanträgen, Frist: ‚angemessen‘*
2. *Eignungsprüfung durch den Auftraggeber*
3. *Aufforderung zur Abgabe eines Angebotes gemäß § 37 UVgO, Frist: mindestens 10 Tage (gemäß 10.1.2 DA Vergaben)*

Gemäß § 13 legt der Auftraggeber ‚angemessene‘ Fristen für den Eingang der Teilnahmeanträge (Teilnahmefrist) und Angebote (Angebotsfrist) sowie für die Geltung der Angebote (Bindefrist) fest. Hierbei sind insbesondere die Komplexität der Leistung sowie die beizubringenden Unterlagen zu berücksichtigen. Starre, gesetzliche Mindestfristen gibt es hier nicht.“

Somit kann die Verwaltung sofort bei Vorliegen des definierten Aufgabenprofils unmittelbar die Öffentliche Aufforderung zur Abgabe von Teilnahmeanträgen einstellen, um dann nach

deren Eingang zeitnah die Eignungsprüfung vorzunehmen und unter Berücksichtigung der Mindestfrist (zehn Tage) die Aufforderung zur Abgabe eines Angebotes vorzunehmen.

Sobald die Angebote der geeigneten Personalberatungsfirmen vorliegen, können diese entsprechend des oben genannten Ratsbeschlusses der Ratskommission vorgelegt werden, die dann eine Entscheidung über die Beauftragung trifft.

Kosten und Finanzierung

Der Rat der Stadt hat in seiner Sitzung am 25. Februar 2019 mehrheitlich entschieden, dass zur Finanzierung der Kosten der Personalberatung überplanmäßige Mittel bereitgestellt werden.

Die Höhe der erforderlichen Kosten ist noch nicht bekannt. Es wird allerdings davon ausgegangen, dass der Auftragswert unter dem EU-Schwellenwert von derzeit 221.000 Euro liegen wird.